

§ 86  
Rechtsschutz der Schülerinnen und Schüler und  
der Erziehungsberechtigten

(1) <sup>1</sup> Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollen im Wege einer Aussprache beigelegt werden. <sup>2</sup> Im Übrigen können Erziehungsberechtigte Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. <sup>3</sup> Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die oder den Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde auch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung entweder Widerspruch bei der Schule eingelegt oder unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.